

# Friedhofsgebührensatzung und Gebührentarif des Friedhofs

der römisch-katholischen Kirchengemeinde  
St. Marien, Schwerte



KATHOLISCHE  
KIRCHENGEMEINDE  
ST. MARIEN SCHWERT



## Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Schwerte hat mit Beschluss vom 28.06.2019 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## Wiederbestattungsgebühren

für eine Leiche von Personen unter 5 Lebensjahren	265,00 €
für eine Leiche von Personen ab 5 Lebensjahren	550,00 €
eines Aschenrestes	265,00 €

## Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzung auf einem anderen Friedhof	220,00 €
Orgelbenutzung	30,00 €
Nutzung der Musikanlage	25,00 €
Benutzung des Kühlraumes	40,00 €
Ausschmückung des Grabes und des Grabhügels	30,00 €
Trägerstellung bei Urnenbeisetzung	30,00 €

## Aufbewahrung 40,00 €

Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof  
Benutzung des Abschiedsraumes in dem Zeitraum der Aufbewahrung

## Sonstige Gebühren

Gebühr für die Aufstellung eines Grabmales	55,00 €
Genehmigung einer Einfassung	55,00 €
Mahngebühren je Mahnung	5,00 €

### Urnengräber

Wahlgräber – 30 Jahre Nutzungszeit je Grabstelle	1.353,00 €
Wahlgrab für Erdbestattung je Grabstelle	1.335,00 €
Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	1.335,00 €
Gemeinschaftsgrab – 25 Jahre Nutzungszeit je Grabstelle	1.195,00 €

### Ausgleichs- und Nacherwerbsgebühr

Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr je Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Sie beträgt pro Jahr:

bei Erdbestattung	44,50 €
bei Urnenbestattung	45,10 €

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

### Abräumen des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit:

Wahlgräber je Grabstelle	120,00 €
Urnenwahlgrabstätte je Grab	100,00 €

### Ausbetten und Wiederbestattung

#### Ausbetten

für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	1.022,00 €
für eine Leiche von Personen ab 5 Jahren	1.022,00 €
eines Aschenrestes	180,00 €

### § 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### § 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.03.2016 außer Kraft.

Schwerte, den 28.06.2019

Ort, Datum

Iwan, Vorsitzender

Schütte, Mitglied

K.V.-Siegel

Kebekus, Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 24.07.2019

AZ.: 6101/2234.30.10#51816/35/31-2016  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
gez. i. A. St. Müting

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 06.08.2019  
Bezirksregierung Arnsberg

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in 58239 Schwerte

### Bestattungsgebühren

#### Sargbeisetzungen in einem Reihengrab

für Verstorbene unter 5 Lebensjahren und Tot- und Fehlgeburten	265,00 €
für Verstorbene ab 5 Lebensjahren	550,00 €

#### Sargbeisetzungen in einem Wahlgrab

für Verstorbene unter 5 Lebensjahren	265,00 €
für Verstorbene ab 5 Lebensjahren	550,00 €

#### Urnenbeisetzung

in einem Urnenwahlgrab / Gemeinschaftsgrab / Wahlgrabstätte für Erdbestattung	265,00 €
--	----------

### Grabgebühren

#### Reihengräber – 20 Jahre Nutzungszeit

Sargbeisetzung für Personen unter 5 Lebensjahren	450,00 €
--	----------

#### Reihengräber – 25 Jahre Nutzungszeit

Sargbeisetzung für Personen ab 5 Lebensjahren	1.148,00 €
---	------------

Wahlgräber – 30 Jahre Nutzungszeit je Grabstelle 1.335,00 €